



## Merkblatt zur Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

*Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens haben die Insolvenzgläubiger ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter anzumelden. Fehlerhafte Anmeldungen können nur verzögert bearbeitet werden. Die Gläubiger sollten deshalb im eigenen Interesse die folgenden Hinweise und die Angaben auf dem Anmeldeformular sorgfältig beachten. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Insolvenzordnung, insbesondere aus den §§ 38-52, 174-186 InsO. Rechtsauskünfte zu Einzelfragen darf das Gericht nicht erteilen. Dies ist Sache der Rechtsanwälte, Notare, Rechtssekretäre und zugelassenen Rechtsbeistände.*

### **FORDERUNGSANMELDUNG BEIM VERWALTER**

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind **beim Insolvenzverwalter schriftlich in zweifacher Ausfertigung** anzumelden. Insolvenzgläubiger sind alle persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Insolvenzschuldner haben (§ 38 InsO).

### **INHALT UND ANLAGEN DER ANMELDUNG**

- Die Anmeldung sollte mit dem beigefügten Formblatt verwendet werden, da frei formulierte Anmeldungen immer wieder zu Unklarheiten und Rückfragen führen.
- Bei der Bezeichnung des Gläubigers sind die gesetzlichen Vertretungsverhältnisse anzugeben (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand) und zwar vollständig, jeweils mit vollem Vor- und Familiennamen.
- Bei der Anmeldung ist der Grund der Forderung anzugeben (z.B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadenersatz).
- Alle Forderungen sind in festen Beträgen in **EURO** geltend zu machen **und abschließend zu einer Gesamtsumme zusammenzufassen**.

- Forderungen in ausländischer Währung sind in EURO umzurechnen, und zwar nach dem Kurswert zur Zeit der Verfahrenseröffnung (§ 45 InsO).
- Zinsen können grundsätzlich nur für die Zeit bis zur Eröffnung des Verfahrens (Datum des Eröffnungsbeschlusses) angemeldet werden. Sie sind unter Angabe von **Zinssatz und Zeitraum auszurechnen und mit einem konkreten Betrag** zu benennen.
- Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit ihrem Schätzwert anzumelden.
- Der Anmeldung sind die **Beweisurkunden und sonstigen Schriftstücke beizufügen**, aus denen sich die Forderung ergibt.
- **Bevollmächtigte** von Gläubigern sollen der Anmeldung eine besondere **Vollmacht** für das Insolvenzverfahren beifügen.
- **Die Anmeldung und ihre Anlagen sind jeweils in zwei Exemplaren einzureichen**.

### **NACHTRÄGLICHE FORDERUNGSANMELDUNGEN**

Forderungen, die erst nach Ablauf der gerichtlich festgelegten Anmeldefrist angemeldet werden, können unter Umständen ein zusätzliches Prüfungsverfahren erforderlich machen. Die Kosten der zusätzlichen Prüfung hat der säumige Gläubiger zu tragen (§ 177 Abs. 1 Satz 2 InsO).

### **FORDERUNGEN AUS UNERLAUBTEN HANDLUNGEN**

Diese Regelung findet **nur Anwendung bei natürlichen Personen**, nicht hingegen bei juristischen Personen oder Personengesellschaften.

Vorsätzlich begangene unerlaubte Handlungen des Schuldners bleiben nur dann von der Erteilung der Restschuldbefreiung unberührt, wenn der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes angemeldet hatte (§ 302 Nr. 1 InsO). Dabei sind in der Forderungsanmeldung die **Tatsachen ausdrücklich anzugeben**, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass hier eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zu Grunde liegt.

## **NACHRANGIGE INSOLVENZGLÄUBIGER**

Forderungen wie:

1. die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen der Forderungen der Insolvenzgläubiger;
2. die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen;
3. Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten;
4. Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners;
5. Forderungen auf Rückgewähr des kapitalersetzenden Darlehens eines Gesellschafters oder gleichgestellte Forderungen;
6. Forderungen für die zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren vereinbart worden ist;

können als nachrangige Forderungen gem. § 39 InsO nur angemeldet werden, wenn das Gericht die Gläubiger ausdrücklich zur Anmeldung nachrangiger Forderungen aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Bei ihrer Anmeldung ist auf den Nachrang hinzuweisen und die vom Gläubiger beanspruchte Rangstelle zu bezeichnen.

### **INFORMATION ÜBER DAS PRÜFUNGSERGEBNIS**

Es besteht keine Pflicht für den Gläubiger, am Prüfungstermin teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden.

Allerdings **informiert** das Gericht nach der Forderungsprüfung **nur** diejenigen Gläubiger, deren Forderungen ganz oder teilweise **bestritten** wurden. Diesen Gläubigern wird von Amts wegen ein Auszug aus der Insolvenztabelle erteilt.

**Gläubiger, deren Forderungen weder vom Insolvenzverwalter noch von einem Insolvenzgläubiger bestritten worden sind (also festgestellt wurden), erhalten keine besondere Nachricht (§ 179 Abs. 3 InsO).**

### **FORDERUNGSANMELDUNG PER INTERNET**

Gläubiger, die über einen Internetzugang verfügen, können ihre Forderung über unsere Kanzlei-Homepage zur Insolvenztabelle anmelden. Diese Form der Anmeldung erleichtert den Verfahrensablauf und vermeidet mögliche Anmeldefehler.

Zur Forderungsanmeldung muss unsere Internet-Homepage [www.rae-voelpel.de](http://www.rae-voelpel.de) aufgerufen werden. Hier existiert ein Link zum Gläubiger-Informationssystem (GIS). Nach dem „Klick“ auf diese Seite folgen Sie bitte den dortigen Anweisungen unter Verwendung Ihrer PIN-Nummer.

**Nach der Anmeldung über das Internet muss der Ausdruck der Anmeldung nebst Belegen in zweifacher Ausfertigung an den Verwalter gesandt werden.**

**Informationen** über den Verfahrensstand und den Stand Ihrer angemeldeten Forderungen können Sie über das **Gläubiger-Informationssystem** abrufen. Weitergehende **telefonische oder schriftliche Sachstandsfragen einzelner Gläubiger können aufgrund des enormen Verwaltungsaufwandes leider nicht bearbeitet werden**. Gegenüber dem Insolvenzgericht wird regelmäßig schriftlich Bericht erstattet. Gläubiger können dort Akteneinsicht beantragen.

### **HINWEISE ZUR FESTSTELLUNG STREITIGER FORDERUNGEN**

Zum Bestreiten einer angemeldeten Forderung (Widerspruch) ist nicht nur der Insolvenzverwalter berechtigt. Auch jeder Insolvenzgläubiger oder der Schuldner hat das Recht, eine Forderung ganz oder teilweise nach ihrem Betrag oder ihrem Rang zu bestreiten.

- Liegt für die Forderung bereits ein vollstreckbarer Schuldtitel vor (Urteil, notarielles Schuldanerkennnis, Steuerbescheid o.ä.), so ist es Sache des Bestreitenden, den Widerspruch mit den allgemein zulässigen rechtlichen Mitteln weiter zu verfolgen.
- Liegt ein solcher Schuldtitel nicht vor, obliegt es dem vermeintlichen Gläubiger, die Feststellung seiner Forderung auf dem hierfür allgemein vorgesehenen Rechtsweg zu betreiben. Der Bestreitende muss also damit rechnen, dass der vermeintliche Gläubiger ihn wegen seines Widerspruchs gegen die Forderung verklagt.

Die Feststellung ist auf dem Rechtsweg zu betreiben, den die allgemeinen Gesetze hierfür vorsehen (§§ 180, 185 InsO). Das Insolvenzgericht ist insoweit nicht zuständig.

Zivilrechtliche Forderungen sind im ordentlichen Verfahren je nach Rechtsgrund vor den zivil- oder Arbeitsgerichten geltend zu machen. Örtlich zuständig ist bei den Zivilgerichten ausschließlich das Gericht, in dessen Bezirk das Insolvenzgericht liegt (§ 180 Abs. 1 InsO).

War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung durch Aufnahme dieses Rechtsstreits zu betreiben (§ 183 Abs. 2 InsO).